

**Gesetz**  
vom 4. Dezember 2014  
**über die Abänderung der Exekutionsordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und  
Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBL. 1972 Nr.  
32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. k, l und s

- k) Aufgehoben
- l) Aufgehoben
- s) aussergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandsvertrages  
über die in Bst. e bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündi-  
gung eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die  
Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2014 und 113/2014

## II.

### Übergangsbestimmung

Folgende Exekutionstitel nach dem bisherigen Art. 1 Bst. k, l und s gelten weiterhin als Exekutionstitel:

- a) Vergleiche, die vor dem Vermittleramt geschlossen, sowie Anerkennungs- und Verzichtserklärungen, die dort abgegeben worden sind;
- b) Entscheidungen des Vermittlers über die Verhängung von Ordnungsstrafen und über die Kosten des Verfahrens;
- c) aussergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandsvertrages über die in Art. 1 Bst. e der Exekutionsordnung bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine Beurkundung durch den Gemeindevermittler beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef